

Von dem kais. königl. Consistorium Augsb. Confession!

Mit hohem Erlasse des kais. kön. Ministeriums des Innern vom 30. Jänner d. J., 3. ²²⁶⁰/₂₂₉ wurde anher eröffnet:

„Der Ministerrath hat bei Seiner Majestät dem Kaiser, um die allergnädigste Ermächtigung angesucht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen, durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz, in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen.

Seine kais. kön. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliesung vom 26. I. M. dem Ministerium diese Ermächtigung zu ertheilen geruht, und es werden somit folgende provisorische Verfügungen erlassen:

- 1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch“ begriffenen protestantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich, sind künftig in ämtlicher Beziehung mit dem Namen „Evangelische der Augsburgischen, oder Evangelische der Helvetischen Confession,“ zu bezeichnen.
- 2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht jedermann frei, der das 18. Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten.

Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben, oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre.

Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden, ein Zeugniß auszustellen.

Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen.

Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist.

Alle andern bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertritts werden außer Wirksamkeit gesetzt.

- 3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterb-Bücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.
- 4) Stolgebühren und andere Siebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite der Evangelisch-Augsburgischen, oder Evangelisch-Helvetischer Confessions-Verwandten an die katholischen Geistlichen sind, insoferne sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insoferne sie nicht dingliche auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben.
Dasselbe gilt von den, an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.
- 5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben Evangelisch-Augsburgischer, oder Evangelisch-Helvetischer Confessions-Verwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben, und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.
- 6) Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird dießfalls der §. 71 des bürgerl. G. B. außer Wirksamkeit gesetzt.“

Der Herr Superintendent haben von dieser hohen Entscheidung sämtliche Pastoren und Gemeinden ungesäumt in die Kenntniß zu setzen, und das k. k. Consistorium Aug. Conf. erwartet, daß diese Bestimmungen mit freudigem Gemüthe werden aufgenommen werden.

Wien am 7. Februar 1849.

Don dem k. k. Statthalter in Wien, Joseph von Stadion, an den k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819.

Die k. k. Statthalterei in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:

Der k. k. Statthalter in Wien hat die Ehre, dem k. k. Statthalter in Prag, Johann von Stadion, am 20. Jänner 1819, folgende Beschlüsse zu übersenden:



Rb 4509